Einkaufsbedingungen der Deutschen Telekom Gruppe für den Einkauf von Telekommunikationseinrichtungen (EB TK-Einrichtungen)

1. Geltungsbereich

(1) Diese Einkaufsbedingungen gelten für den Einkauf von Netztechnikprodukten (Hardware und/oder Software) für den Ausbau und Betrieb der öffentlichen Mobilfunk- und Festnetze des Konzerns Deutsche Telekom („Telekommunikationseinrichtungen“) sowie für den Einkauf von mit diesen Telekommunikationseinrichtungen im Zusammenhang stehende Installationsmaßnahmen („Baumaßnahmen“) und Wartungsleistungen.

(2) Die vorliegenden Einkaufsbedingungen sowie weitere im Auftrag oder Vertrag, der auf diese EB TK-Einrichtungen verweist, genannte Regelungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftragnehmers haben keine Geltung, und zwar auch dann nicht, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Leistung vorbehaltlos abgenommen wird.

(3) Rechtswirksam sind nur von einer Einkaufsstelle der Deutsche Telekom AG oder eines mit ihr gem. Ziffer 1, Absatz 4 verbundenen Unternehmens (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt) schriftlich getätigte Bestellungen, Abrufe, Kontrakte, etc. (nachfolgend „Auftrag“ genannt) bzw. sonstige Willenserklärungen. Der Schriftform im vorstehenden Sinn genügen auch auf elektronischer Basis, per Telefax, E-Mail oder über spezielle, vom Auftraggeber zur Abwicklung von Einkaufsvorgängen bereitgestellte elektronische Kommunikationsverfahren, wie Vollintegration, webbasierte Anwendungen oder per Order Management Tool übermittelte Erklärungen. Eine elektronische Willenserklärung ist an dem Tag zugegangen, an dem sie dem Empfänger unter seiner elektronischen Adresse während der üblichen Geschäftszeit abrufbar zur Verfügung steht, anderenfalls am nächsten Geschäftstag. Im Falle der Nutzung eines speziellen, vom Auftraggeber zur Abwicklung von Einkaufsvorgängen bereitgestellten elektronischen Kommunikationsverfahrens gelten diesbezüglich die Nutzungsbedingungen der Deutschen Telekom Gruppe für von ihr bereitgestellte elektronische Kommunikationsverfahren (NB e-commerce; siehe www.telekom.com/de/konzern/einkauf).

(4) Soweit der Auftraggeber und Auftragnehmer einen Rahmenvertrag geschlossen haben, der die Anwendbarkeit dieser EB TK-Einrichtungen vorsieht, sind die Deutsche Telekom AG, die mit ihr gemäß §§ 15 ff. AktG weltweit verbundenen Unternehmen sowie weltweit alle Unternehmen, an denen die Deutsche Telekom AG unmittelbar oder mittelbar mindestens 25% der Anteile hält und/oder die unternehmerische Führung hat, durch diesen Rahmenvertrag begünstigt und damit abrufberechtigt.

2. Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteile sind in der nachstehenden Rangfolge:

a. der Auftrag,
b. die im Auftrag oder dem diesem zugrundeliegenden Vertrag, der auf diese EB TK-Einrichtungen verweist, enthaltenen Regelungen, Leistungsbeschreibungen, technischen Unterlagen und sonstigen Anlagen,
c. diese EB TK-Einrichtungen,
d. der Verhaltenskodex für Lieferanten in seiner jeweils aktuellen Fassung (siehe www.telekom.com/de/konzern/einkauf).

3. Qualitätsmanagement, Umweltschutz, Informationssicherheit

(1) Der Auftragnehmer hat die Anforderungen des Auftraggebers hinsichtlich Qualitätsmanagement, Umweltschutz und Informationssicherheit einzuhalten. Soweit in der Spezifikation gefordert, muss der Auftragnehmer (i) ein Qualitätsmanagementsystem entsprechend DIN EN ISO 9001, TL 9000 oder ein vergleichbares Qualitätsmanagementsystem nachweisen und Daten zu den im TL 9000 Quality Management System Measurements Handbook beschriebenen oder gemäß der ansonsten vereinbarten Metriken bereitstellen, (ii) ein Umweltmanagementsystem entsprechend DIN EN ISO 14001 oder der EG Öko Audit Verordnung nachweisen sowie (iii) ein Informationssicherheits-Managementsystem entsprechend ISO/IEC 27001 oder vergleichbar nachweisen.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Verfügungen, Richtlinien und andere Rechtsnormen im Hinblick auf die zu liefernden Waren oder zu erbringenden Leistungen einzuhalten. In Bezug auf das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) verpflichtet sich der Auftragnehmer, die sich daraus für den Auftraggeber ergebenden Verpflichtungen wahrzunehmen und – soweit diese nicht übertragbar sind – ihn bei deren Erfüllung unentgeltlich zu unterstützen. Er verpflichtet sich diesbezüglich insbesondere, kostenfrei die Herstellerkennzeichnung gemäß § 7 Satz 1 ElektroG nach der Vorgabe des Auftraggebers auf den Vertragsgegenstand aufzubringen sowie den jeweiligen Vertragsgegenstand mit dem Symbol gemäß § 7 Satz 2 ElektroG in Verbindung mit Anlage 2 des ElektroG nach der Vorgabe des Auftraggebers zu kennzeichnen.

(3) Der Auftragnehmer ist zur unentgeltlichen Rücknahme und fachgerechten Abholung und Entsorgung von Verpackungsmaterial verpflichtet. Auf Verlangen ist ein entsprechender Nachweis über die gesetzeskonforme Entsorgung zu führen. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Auftraggeber berechtigt, die Abholung und Entsorgung auf Kosten des Auftragnehmers vornehmen zu lassen.

(4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seinen Verpflichtungen aus der Verpackungsverordnung, insbesondere hinsichtlich einer ordnungsgemäßen Lizenzierung zu erfüllen, dies dem Auftraggeber auf Wunsch nachzuweisen sowie die sich für den Auftraggeber aus der Verpackungsordnung ergebenden Verpflichtungen wahrzunehmen und - soweit diese nicht übertragbar sind - ihn bei deren Erfüllung unentgeltlich zu unterstützen. Sollte ausnahmsweise der Auftraggeber selbst als Erstinverkehrbringer von mit Ware befüllten und typischerweise beim privaten Endverbraucher anfallenden Verkaufsverpackungen zu betrachten sein, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf spätestens bei Auftragserteilung hinzuweisen.

(5) Der Auftragnehmer sichert zu, sämtliche Pflichten, die die Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (nachfolgend „REACH-VO“ genannt) ihm und dem Auftraggeber innerhalb ihres Geltungsbereichs auferlegt, nach den Vorgaben der REACH-VO auf eigene

Kosten zu erfüllen. Soweit die REACH-VO einer Übertragung von Pflichten vom Auftraggeber auf den Auftragnehmer entgegensteht, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber unverzüglich informieren und ihn bei der Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten vollumfänglich und unentgeltlich unterstützen. Hat der Auftragnehmer seinen Sitz außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, so hat er auf seine Kosten einen Vertreter mit Sitz innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu bestellen, der die Verpflichtungen nach Artikel 8 der REACH-VO erfüllt, und den Auftraggeber hierüber entsprechend zu informieren.

4. Integrität, Kooperation

(1) Die Deutsche Telekom AG hat Grundsätze und Werte entwickelt, welche die Bereitschaft der Deutsche Telekom AG zeigen, die Unternehmensethik und die sozialen sowie ökologischen Verpflichtungen mit den Auftragnehmern zu teilen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um jeglichen Fall von aktiver oder passiver Korruption, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor, zu verhindern und zu ahnden. Näheres ergibt sich aus dem Verhaltenskodex für Lieferanten.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald ihm Hinweise auf Probleme mit der Einhaltung des Verhaltenskodex für Lieferanten in seinem Verantwortungsbereich bekannt werden und insbesondere alles zu vermeiden, was das Markenimage der Deutschen Telekom Gruppe schädigen oder die Versorgungssicherheit gefährden könnte.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die für ihn und seine Erfüllungsgehilfen geltenden Sicherheitsbestimmungen der Deutschen Telekom Gruppe (siehe www.telekom.com/de/konzern/einkauf) zu beachten und die zur Leistungserbringung eingesetzten Personen und/oder Unterauftragnehmer zu informieren und in entsprechender Weise zu verpflichten.

(4) Sofern ein Einsatz an einer sicherheitsrelevanten Stelle des Auftraggebers vorgesehen ist, hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass nur Kräfte eingesetzt werden, die in Deutschland nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz und sonst in vergleichbarer Weise sicherheitsüberprüft sind.

(5) Der Auftragnehmer sichert die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des Mindestlohngesetzes durch sich und seine Unterauftragnehmer zu. In diesem Rahmen ist er u.a. verpflichtet, auf schriftliche Anforderung des Auftraggebers Nachweise über die Zahlung des Mindestlohns durch ihn bzw. durch seine Unterauftragnehmer vorzulegen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen im Zusammenhang mit Mindestlohnforderungen frei; dies gilt auch für anfallende Bußgeldzahlungen. Er verpflichtet sich ferner, den Auftraggeber umgehend zu informieren, falls der Verdacht besteht, dass er oder einer seiner Unterauftragnehmer gegen gesetzliche Mindestlohnvorgaben verstößt.

5. Lieferbedingungen, Leistungsumfang, Preise

(1) Der im Vertrag vereinbarte Preis ist entweder ein Festpreis oder ein Höchstpreis (Gesamtnetto) und schließt in jedem Fall die Lieferung „frei Bestimmungsort“ bzw. „frei Montageort“ bei Baumaßnahmen ein. Mit dem Preis sind sämtliche Transport-, Versicherungs-, Verpackungs- und sonstige Nebenkosten und Gebühren bis zur Anlieferung/Aufstellung in betriebsfähigem Zustand an der vom Auftraggeber genannten Empfangs- bzw. Montagestelle abgegolten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Für nachträgliche Ergänzungen der Leistung gelten die Einzelpreise des ursprünglichen Auftrags.

(2) Bei Lieferungen aus dem Ausland gilt, soweit nicht schriftlich abweichend vereinbart, die Lieferklausel „DDP excl. Import VAT“ (Incoterms 2020) vereinbarter Bestimmungsort, sodass die Einfuhrumsatzsteuer vom Auftraggeber bezahlt wird.

(3) Im Preis sind die Kosten für eventuell anfallende Installations-, Integrations- und Transferierungsarbeiten, die von dem Auftragnehmer ohne Störung des laufenden Betriebs, erforderlichenfalls auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten, zu erbringen sind, enthalten.

(4) Für die Nutzung relevante Anleitungen für Betrieb, Bedienung, Gebrauch und Service oder sonstige Dokumente sind in der jeweils landesüblichen Sprache der vertragsschließenden Stelle des Auftraggebers mitzuliefern und mit dem Preis abgegolten. Soweit diese nicht in der landesüblichen Sprache vorliegen, sind sie in englischer Sprache zu liefern.

(5) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein oder Leistungsnachweis beizufügen. Lieferscheine, Leistungsnachweise und – soweit besonders vereinbart – Versandanzeigen müssen enthalten:
- Nummer, Geschäftszeichen und Datum des Auftrags,
- Nummer einer etwaigen Teillieferung/Teilleistung,
- Nummer und Datum des Lieferscheins/Leistungsnachweises,
- Datum der Absendung/Leistungserbringung,
- Angaben über Art und Umfang der Lieferung (Leistung einschließlich der im Auftrag/in der Bestellung vermerkten Material- und Positionsnummern; sowie
- Versandart.

(6) Ist die Abrechnung von Leistungen nach Stunden- oder Tagessätzen vereinbart, werden Reise- und Wartezeiten sowie Reisekosten nicht gesondert vergütet.

(7) Der Auftragnehmer wird der Deutsche Telekom AG und den mit ihr gem. Ziffer 1, Absatz 4 verbundenen Unternehmen seine Leistungen jeweils zu den günstigsten Konditionen anbieten, die er weltweit der Deutsche Telekom AG selbst und/oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen für im Hinblick auf Menge, Qualität und Marktverhältnisse vergleichbare Leistungen gewährt. Ein entsprechender Informationsaustausch zwischen der Deutsche Telekom AG und den mit ihr verbundenen Unternehmen ist jederzeit möglich.

6. Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer hat die anerkannten Regeln der Technik, die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen zu beachten. Dies gilt auch für die Vorschriften des Auftraggebers zur Sicherung von Gebäuden, soweit ihm diese rechtzeitig vor Ausführung der Baumaßnahme vom Auftraggeber bekannt gegeben worden sind.

(2) Die für die Telekommunikationseinrichtungen notwendigen individuellen Ausführungsunterlagen sind je Baumaßnahme vierfach bis zum frühesten Liefertermin bzw. spätestens bis zum Montagebeginn zu liefern. Ausgeführte Berichtigungen der Unterlagen (Grünberichtigungen) sind spätestens bis zur Bereitstellung zur Abnahme vorzulegen. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer ohne besondere Vergütung spätestens bis zur Bereitstellung zur Abnahme oder zur Teilabnahme eine Einweisung in die Bedienung der Anlage vorzunehmen.

7. Verzug

(1) Im Fall des Verzuges des Auftragnehmers finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Kommt der Auftragnehmer in Verzug, so hat er für die Dauer des Verzuges Vertragsstrafe zu zahlen. Der Anspruch des Auftraggebers auf Vertragsstrafe ist unabhängig vom Nachweis eines entstandenen Schadens und der tatsächlichen Scha-

denshöhe. Die Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.

(3) Soweit im Auftrag nicht anders geregelt, hat der Auftragnehmer Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er mit der Einhaltung eines vereinbarten Termins zur Bereitstellung zur Abnahme (BzA) oder zur Bereitstellung zur Teilabnahme (BzTA) in Verzug gerät. Dies gilt auch, wenn sich die Abnahmefrist aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen verlängert. Die Vertragsstrafe beträgt für jeden Kalendertag des Verzugs 0,3% des Gesamtwerts der jeweils vereinbarten Leistung ohne Umsatzsteuer, maximal jedoch 5% dieses Wertes.

(4) Ist der nicht termingerecht erbrachte Teil der Leistung eine preislich nicht spezifizierte Untermenge einer größeren Funktions- bzw. Preiseinheit, dann ist deren Preis zugrunde zu legen.

(5) Kommen bei einem Auftrag mehrere Verzugsfälle zusammen, so wird für jeden dieser Verzugsfälle die Vertragsstrafe für sich berechnet, die Summe der so ermittelten Beträge jedoch auf maximal 10% des Auftragswertes aller Leistungen ohne Umsatzsteuer begrenzt.

(6) Die Feststellung des Verzugs durch den Auftraggeber in der Abnahmeerklärung gilt als Geltendmachung der Vertragsstrafe.

(7) Im Falle des Verzugs gelten evtl. geleistete Abschlagszahlungen als vorzeitig gezahlt. Sie sind für die Dauer des Verzugs in voller Höhe (einschließlich Umsatzsteueranteile) in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zu verzinsen, es sei denn, es werden geringere oder höhere gezogene Nutzungen nachgewiesen.

(8) Der Auftraggeber kann neben der Vertragsstrafe Ersatz des durch den Verzug entstandenen Schadens fordern. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird in diesem Fall angerechnet.

(9) Ist der Auftragnehmer in Verzug, kann ihm der Auftraggeber eine angemessene Nachfrist setzen. Nach Fristablauf kann der Auftraggeber Schadensersatz verlangen und vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.

(10) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen.

(11) Weitergehende gesetzliche Ansprüche aus Verzug bleiben unberührt.

(12) Der Auftraggeber kommt auch bei Zahlungen erst dann in Verzug, wenn er auf eine Mahnung des Auftragnehmers hin nicht leistet.

8. Leistungszeit

(1) Die vereinbarten Leistungstermine sind verbindlich.

(2) Vorzeitige Leistungen und/oder nicht vertraglich vereinbarte Teilleistungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Eine vor dem vereinbarten Termin vorgenommene Leistung berührt nicht einen an diesen Termin gebundenen Beginn des Laufs einer Zahlungsfrist.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren, falls Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarten Termine unter Umständen nicht eingehalten werden können.

(4) Für die Rechtzeitigkeit von Leistungen ist deren Bereitstellung in abnahmefähigem Zustand maßgeblich.

9. Rücktritt oder Kündigung aus wichtigem Grund

Jede Partei ist zum Rücktritt vom Vertrag bzw. zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn über das Vermögen der anderen Partei die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird, der andere Vertragspartner seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt, der andere Vertragspartner seinen Geschäftsbetrieb oder den Teil seines Geschäftsbetriebs einstellt, der sich auf die vertragsgegenständlichen Leistungen bezieht oder ein am Sitz der betroffenen Partei nach der dort geltenden Rechtsordnung den vorgenannten Fällen in etwa entsprechendes Ereignis eintritt. Der Auftraggeber ist ferner zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn der Auftragnehmer (und/ oder dessen Unterauftragnehmer) die Anforderungen des Mindestlohngesetzes nicht erfüllt.

10. Produkthaftung

(1) Soweit der Auftragnehmer für einen Schaden nach dem Produkthaftungsgesetz verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Auftraggeber von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen. Dies gilt auch, wenn zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer nach dem Produkthaftungsgesetz gegenüber dem geschädigten Dritten eine Gesamtschuldnerschaft besteht.

(2) Darüber hinaus hat der Auftraggeber Anspruch auf Erstattung sämtlicher Kosten und Aufwendungen, die ihm in diesem Zusammenhang, insbesondere wegen von ihm veranlassten Rückrufaktionen, entstehen. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer, soweit möglich und zumutbar, über Art und Umfang von Rückrufaktionen informieren.

(3) Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer unverzüglich über die Geltendmachung von Ansprüchen aus Produkthaftung informieren und ohne Rücksprache mit dem Auftragnehmer weder Zahlungen leisten noch Forderungen anerkennen.

(4) Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

11. Gefahrübergang, Abnahme, Mängeluntersuchung

(1) Für den Übergang der Gefahr und des Eigentums gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(2) Die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen bedarf - ebenso wie Montageleistungen - der schriftlichen Abnahme durch den Auftraggeber. Die Leistungen sind vom Auftragnehmer in abnahmefähigem Zustand zur Abnahme bereitzustellen (BzA). Dies gilt entsprechend für vereinbarte Teilleistungen (BzTA). Mit der Abnahme der gesamten Leistung erfolgt der Gefahrübergang.

(3) Im Übrigen geht bei Lieferungen die Gefahr mit dem Eintreffen der Lieferung an der Empfangsstelle und Gegenzeichnung des Lieferscheins durch einen autorisierten Mitarbeiter des Auftraggebers auf den Auftraggeber über. Der Auftraggeber prüft die Leistung bei der Anlieferung lediglich hinsichtlich offensichtlicher Mängel (Identität, Vollständigkeit und Transportschäden). Bei umfangreichen Lieferungen bleibt es dem Auftraggeber vorbehalten, sich auf eine Stichprobenprüfung zu beschränken. Im Übrigen ist der Auftraggeber von der Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB befreit.

(4) Alle vom Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Leistungserbringung gefertigten Unterlagen gehen mit der Erstellung in das Eigentum des Auftraggebers über. Der unmittelbare Besitz verbleibt grundsätzlich beim Auftragnehmer bis zum Ende der Vertragslaufzeit, es sei denn, der Auftraggeber verlangt diese Unterlagen früher.

(5) Sämtliche Lieferungen sind mindestens 24 Stunden vor Anlieferung anzukündigen. Der Montagebeginn ist rechtzeitig, im Allgemeinen sieben Kalendertage vorher, anzukündigen. Even-

tuell erforderliche Abschaltungen von Betriebseinrichtungen sind mit dem Auftraggeber vorher zu vereinbaren. Kosten, die aufgrund fehlender Ankündigung entstehen, hat der Auftragnehmer zu tragen.

(6) Falls sich der Auftraggeber eine besondere Freigabe von Systemeinrichtungen für den Betriebseinsatz vorbehalten hat, ist diese eine Voraussetzung für die BzA bzw. BzTA. Verzögert sich die Systemfreigabe aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen, so sind neue Ausführungstermine zu vereinbaren.

(7) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den Zeitpunkt der tatsächlichen BzA/BzTA rechtzeitig, spätestens drei Kalendertage, schriftlich vorab mitzuteilen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Abnahmeprüfungen sind vom Auftraggeber innerhalb von 30 Kalendertagen (Abnahmefrist) nach BzA/BzTA abzuschließen. Sofern die Abnahmeprüfungen eine Netztauglichkeits- oder Leistungs- und Zuverlässigkeitsprüfung erfordern, verlängert sich die Abnahmefrist um diesen Zeitraum. Dies gilt auch, wenn Baumaßnahmen nur in laufendem Betrieb zur Abnahme bereitgestellt werden können.
Ist die Abnahmefrist aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen nicht ausreichend, verlängert sie sich um den Zeitraum der Verzögerung. Für diesen Verzögerungszeitraum gelten die Verzugsregelungen.

(8) Ist die Abnahmefrist wegen des Umfangs der Arbeiten oder einer außergewöhnlichen Häufung von Abnahmeterminen nicht ausreichend, verlängert sich die Abnahmefrist um einen angemessenen Zeitraum.

(9) Nach Abschluss der Abnahmeprüfungen erklärt der Auftraggeber
 a. bei vertragsgemäß erfüllter Gesamtleistung die Abnahme,
 b. bei vereinbarter und vertragsgemäß erfüllter Teilleistung die Teilabnahme.

 Die Abnahmeerklärung wird dem Auftragnehmer übersandt.

(10) Wird die Leistung nicht abgenommen, so wird der Auftragnehmer hierüber informiert und erhält unverzüglich die Liste der Mängel, die als Ergebnis der Abnahmeprüfung festgestellt wurden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistung unverzüglich, spätestens innerhalb einer vom Auftraggeber bestimmten angemessenen Frist, erneut zur Abnahme bereitzustellen.

(11) Werden in technischen Unterlagen Fehlerpriorisierungen definiert und gravierende Mängel beschrieben, so ist diese Beschreibung für die Beurteilung des Mangels maßgeblich. Einzelfehler, die allein die Ablehnung der Abnahme nicht rechtfertigen, führen ebenfalls zur Ablehnung der Abnahme, wenn sie mehrfach auftreten. Wird die Abnahme ganz oder teilweise abgelehnt, gilt der ursprünglich vereinbarte BzA-/BzTA-Termin als nicht eingehalten.
Keine Hinderungsgründe für die Abnahme bzw. Teilabnahme sind:
 - Arbeiten, die ihrer Natur nach erst nach der BzA oder BzTA ausgeführt werden können,
 - Systemfehler ohne wesentliche Störwirkung, die im Rahmen eines vereinbarten Fehlermelde- und Änderungsverfahrens beseitigt werden können,
 - sonstige Mängel, die eine unerhebliche Minderung der Tauglichkeit der Leistung darstellen.

(12) Bei vereinbarten Teilabnahmen ist die letzte der Teilabnahmen als Abnahme hinsichtlich der Vertragsgemäßheit der Gesamtleistung durchzuführen.

(13) Das Ergebnis der Abnahmeprüfung und die Termineinhaltung wird vom Auftraggeber dokumentiert und auf sein Verlangen gemeinsam festgestellt.
Beide Parteien erhalten in jedem Fall ein Exemplar der Dokumentation.
Erfolgt die Feststellung allein durch den Auftraggeber, kann der Auftragnehmer dieser Feststellung innerhalb einer Frist von zwei Wochen widersprechen. Andernfalls gilt sie als akzeptiert.

(14) Nicht abnahmehindernde Mängel sind unverzüglich zu beheben, sofern keine Neulieferung bzw. Neuinstallation geboten ist. Die diesbezüglichen Termine sind dem Auftraggeber umgehend schriftlich mitzuteilen.

(15) Eine konkludente Abnahme, insbesondere durch Ingebrauchnahme der Leistung durch den Auftraggeber, ist ausgeschlossen.

(16) Spätestens am Tage der Bereitstellung zur Abnahme der Leistung übergibt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Aufstellung aller in der Anlage vorhandenen Geräte und Einrichtungen (Inventarverzeichnis). Ausgebaute bzw. ausgetauschte Geräte und Einrichtungen verbleiben im Eigentum des Auftraggebers, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

12. Mängelhaftung

(1) Der Auftragnehmer übernimmt innerhalb der gesetzlichen Fristen, beginnend mit dem Gefahrübergang oder, soweit eine Abnahme bestimmt ist, mit der Abnahme der Leistung, die Mängelhaftung für den vertragsgemäßen und fehlerfreien Zustand sowie die fehlerfreie Funktion der ihm obliegenden Leistung. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche verlängert sich um die Zeit, während der die mangelbehaftete Leistung nicht bestimmungsgemäß genutzt werden kann.

(2) Soweit nachfolgend nicht anders vereinbart, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Unter die Mängelhaftung fallen auch noch nicht in Erscheinung getretene Mängel bei gleichen Telekommunikationseinrichtungen an anderen Einsatzorten, soweit diese sich noch innerhalb der Verjährungsfrist befinden und soweit es sich um Systemfehler handelt. Der Auftraggeber kann den für ihn kostenlosen Austausch sämtlicher durch den Systemfehler betroffener Einrichtungen verlangen, ungeachtet dessen, ob der Fehler an dem einzelnen Leistungsgegenstand bereits aufgetreten ist oder nicht. Außerdem hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die diesem infolge des Systemfehlers entstehenden zusätzlichen Kosten und Aufwendungen (insbesondere für Eingangskontrollen, Logistik, etc.) zu ersetzen. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

(4) Als Systemfehler werden solche mangelhaft erfüllten Funktionen bezeichnet, die zwangsläufig gleichartig in allen Anlagen mit diesen Funktionen enthalten sind. Software-Fehler sind immer Systemfehler, sofern sie nicht anlagenindividuelle Datenfehler sind. Hardware-Fehler sind immer dann Systemfehler, wenn sie nicht durch Wiederherstellung des Auslieferungssollzustandes beseitigt werden können. Fehler in der Systemdokumentation werden wie Systemfehler behandelt. Bei Vorliegen eines Serienfehlers (Fehlerhäufigkeit markant oberhalb der gewöhnlich erwarteten bzw. angegebenen Werte) gelten die Regelungen für Systemfehler entsprechend.

(5) Der Auftragnehmer ist für die Qualität der Gesamtleistung auch dann verantwortlich, wenn er die bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt erkennbaren Mängel von Zulieferungen des Auftraggebers oder der von vom Auftraggeber beauftragten Dritten nicht unverzüglich schriftlich mitteilt.
Dies gilt auch für den Fall, dass er Pläne, Zeichnungen und Berechnungen vor Leistungserbringung dem Auftraggeber zur Ansicht übergibt und diese dem Auftrag zugrunde gelegt werden.

(6) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle innerhalb der Verjährungsfrist auftretenden Mängel unverzüglich zu beseitigen und alles Erforderliche zu unternehmen, um die Betriebsfähigkeit der Telekommunikationseinrichtungen aufrecht zu erhalten bzw. unverzüglich in vollem Umfang wieder herzustellen.
Bei Mängeln mit wesentlicher Störungsauswirkung ist er verpflichtet, Sofortmaßnahmen bereitzustellen und gegebenenfalls betriebsfähige Telekommunikationseinrichtungen leihweise zur Verfügung zu stellen. Die Transportkosten sowie das Transportrisiko trägt der Auftragnehmer.

(7) Bei Gefahr im Verzug und zur Abwendung von Sach- und Personenschäden ist der Auftraggeber berechtigt, Sofortmaßnahmen selbst durchzuführen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Auftragnehmer.

(8) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle im Rahmen der Mängelhaftung entstehenden Aufwendungen zu tragen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

(9) Soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht, verjähren Ansprüche des Auftraggebers wegen Rechtsmängeln in zwei Jahren von dem Zeitpunkt an, an dem ein Dritter Ansprüche aus der Verletzung von Schutzrechten oder sonstigen Rechten geltend macht oder der Auftraggeber in sonstiger Weise Kenntnis vom Bestehen des Rechtsmangels erhält.

13. Nutzungsrechte, Schnittstellen

(1) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber an der Software, die zur vertragsgemäßen Erfüllung der Funktionen in seinem Leistungsumfang enthalten ist, das nicht ausschließliche, unwiderrufliche, uneingeschränkte, weltweite und zu Zwecken des Betriebs auf einen Erwerber der Telekommunikationseinrichtung oder auf ein mit der Deutsche Telekom AG gem. Ziffer 1, Absatz 4 verbundenes Unternehmen übertragbare und mit der vereinbarten Vergütung abgegoltene Recht zur vollen Nutzung ein. Der Auftraggeber erhält das Recht, die Software zu konzerninternen Zwecken zu vervielfältigen und zu ändern, sofern nicht anders vereinbart.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber die externen und internen Hard- und Softwareschnittstellen zu benennen und auf dessen Anforderung unverzüglich offenzulegen. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber ausdrücklich auch das Recht ein, aus seinem Bereich stammende Spezifikationen, externe und interne Schnittstellen, etc. Dritten zur Nutzung für den Auftraggeber zugänglich zu machen, um beispielsweise die Herstellung der Interoperabilität mit deren Leistungen sicherzustellen oder um Systeme, Anwendungen, etc. des Auftraggebers durch den Dritten betreiben oder unterhalten zu lassen. Die vorstehenden Verpflichtungen des Auftragnehmers sind mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die erhaltene Software mit den Rechten nach Absatz 1 Dritten (Betreibern von Netzen) - nach vorheriger Information des Auftragnehmers - nur weiterzugeben, soweit dies für den Betrieb der Telekommunikationseinrichtung notwendig ist und hierbei den Dritten die gleichen Verpflichtungen aufzuerlegen, die er selbst übernommen hat.

(4) Insoweit als es sich um eine individuelle Leistung für den Auftraggeber handelt, erhält der Auftraggeber das ausschließliche, unwiderrufliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte, übertragbare und mit der vereinbarten Vergütung abgegoltene Nutzungsrecht.

(5) Sämtliche Ergebnisse, die im Zuge der Erbringung von individuellen Leistungen für den Auftraggeber durch den Auftragnehmer erreicht oder aus diesen abgeleitet werden, gehören dem Auftraggeber und einzig dieser ist berechtigt, diese weltweit als Schutzrechte registrieren zu lassen. "Schutzrechte" sind, ungeachtet einer Eintragung, Urheberrechte, Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Geschmacksmuster, Rechte an Datenbanken, Halbleiterschutzrechte sowie alle vergleichbaren Rechte. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Anmeldung dieser Schutzrechte und stellt sämtliche hierfür notwendigen Dokumente und Genehmigungen zur Verfügung. Der Auftragnehmer verpflichtet seine Mitarbeiter und Subunternehmer in entsprechender Weise.

(6) Stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber im Rahmen der Leistungserbringung auch Open-Source Software (nachfolgend „OSS“ genannt) zur Verfügung, hat er dem Auftraggeber frühestmöglich, spätestens jedoch mit Leistungserbringung bzw. Lieferung die OSS-Komponenten sowie die jeweils geltenden Lizenzbestimmungen schriftlich mitzuteilen. Ziffer 14 bleibt unberührt.

14. Geistige Schutzrechte Dritter

(1) Der Auftragnehmer garantiert, dass keine geistigen Schutzrechte Dritter bestehen, die der vertragsgemäßen Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch den Auftraggeber entgegenstehen und dass keine weiteren Lizenzen, Genehmigungen, Einwilligungen oder Zahlungen in Verbindung mit geistigen Schutzrechten Dritter erforderlich sind, damit der Auftraggeber die vertragsgegenständlichen Leistungen vertragsgemäß nutzen kann.

(2) Die Parteien haben einander unverzüglich über erhobene oder drohende Ansprüche in Bezug auf geistige Schutzrechte Dritter und im Falle der Kenntniserlangung von Verstößen oder angeblichen Verstößen gegen geistige Schutzrechte Dritter in Verbindung mit den vertragsgegenständlichen Leistungen zu informieren.

(3) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern uneingeschränkt von sämtlichen Klagen, Forderungen, Kosten, Belastungen, Verlusten, Ansprüchen, Schäden und Aufwendungen freizustellen, die diesem aus der Verletzung oder angeblichen Verletzung von geistigen Schutzrechten Dritter entstehen. Zusätzlich zu dieser Pflicht muss der Auftragnehmer nach eigener Wahl und auf eigene Kosten entweder:
 (a) die betroffenen Leistungen so modifizieren oder ersetzen, dass die Verletzung oder angebliche Verletzung von geistigen Schutzrechten Dritter vermieden wird, die Leistungen jedoch auch weiterhin in jeder Hinsicht den vertraglich vereinbarten Anforderungen entsprechen; oder
 (b) für den Auftraggeber das Recht zur (weiteren) Nutzung der Leistungen nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen erwirken.

(4) Stellt der Auftragnehmer den Verstoß gegen die geistigen Schutzrechts Dritter nicht innerhalb einer angemessenen Frist ab, ist der Auftraggeber nach eigenem Ermessen zum Rücktritt vom betroffenen Auftrag und zur Geltendmachung von Schadensersatz oder zu einer entsprechenden Minderung des Kaufpreises und/oder des Lizenzentgeltes berechtigt.

(5) Die Haftungsbeschränkungen der Ziffer 21 finden auf diese Ziffer 14 keine Anwendung.

15. Geheimhaltung, Datenschutz

(1) Beide Parteien verpflichten sich, alle nicht allgemein offenkundigen Informationen aus dem Bereich der anderen Partei, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten und nicht für eigene Zwecke oder Zwecke Dritter zu verwenden. Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht innerhalb der Deutsche Telekom Gruppe.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das Fernmeldegeheimnis, die Bestimmungen des Datenschutzes und insbesondere den Schutz personenbezogener Daten zu wahren. Für den Fall, dass der Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, verpflichtet sich der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung nach dem jeweils aktuellen Muster des Auftragsgebers abzuschließen.

(3) Sämtliche dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zur Leistungserbringung zur Verfügung gestellten Unterlagen verbleiben im Eigentum des Auftraggebers und sind zusammen mit sämtlichen gefertigten Abschriften, Kopien, etc. auf Aufforderung des Auftraggebers an den Auftraggeber herauszugeben oder auf seinen Wunsch hin zu vernichten.

(4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von ihm eingesetzten Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmer ausdrücklich und nachweislich darauf hinzuweisen, dass der Auftragnehmer folgende personenbezogene Daten über sie zum Zwecke der Sicherstellung der gesetzlichen Regelungen und seiner berechtigten geschäftlichen Interessen erheben und verarbeiten kann: Anrede, Name, Vorname, Geburtsdatum, Straße, PLZ, Ort, Land. Für zum Einsatz kommende Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmer, die für die Aufnahme einer Tätigkeit in Deutschland nach geltendem deutschen und europäischen Recht eine Arbeitsgenehmigung oder einen Aufenthaltstitel benötigen, können zusätzlich folgende Informationen erhoben werden: Gültigkeitsdauer der Arbeitsgenehmigung und/oder Aufenthaltstitel, Einschränkung der Wochenarbeitszeit nach Arbeitsgenehmigung, Einschränkung Einsatzstandort nach Arbeitsgenehmigung, Einschränkung Tätigkeit/Funktion nach Arbeitsgenehmigung.

(5) Die Nennung des Auftraggebers als Referenz bedarf der vorherigen ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung durch den Auftraggeber. Eine erteilte Genehmigung gilt bis auf Widerruf. Der Widerruf durch den Auftraggeber ist jederzeit ohne Einhaltung einer bestimmten Frist und ohne Angabe von Gründen möglich.

(6) Die vorstehenden Verpflichtungen gelten auch über die Vertragslaufzeit hinaus.

16. Vertragserfüllung durch Dritte

(1) Der Einsatz von Dritten als Unterauftragnehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

(2) Erteilt der Auftraggeber seine Zustimmung, so stellt der Auftragnehmer sicher, dass alle im Rahmen des betreffenden Auftrages erteilten Unteraufträge so gestaltet sind, dass der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber uneingeschränkt nachkommen kann.

(3) Die Haftung des Auftragnehmers wird weder durch die Unterbeauftragung noch durch die Information über die Ausgestaltung des Unterauftragsverhältnisses noch durch die Zustimmung hierzu durch den Auftraggeber berührt.

17. Selbständige Leistungserbringung, Aufenthaltstitel, Arbeitsgenehmigung

(1) Der Auftragnehmer erbringt die vertragsgegenständlichen Leistungen selbständig sowie eigenverantwortlich.

(2) Der Auftragnehmer ist bei der Erbringung seiner Leistungen grundsätzlich in der Wahl des Leistungsorts frei. Erfordert das Projekt jedoch, die Leistungen teilweise in den Räumlichkeiten des Auftraggebers durchzuführen, so ist der Auftragnehmer bereit, die Leistungen insoweit in den betreffenden Räumlichkeiten zu erbringen; über den jeweiligen Leistungsort werden sich die Vertragsparteien unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Projekts abstimmen.

(3) Der Auftragnehmer hat die alleinige Weisungsbefugnis für die von ihm eingesetzten Kräfte und etwaige von ihm eingesetzte Unterauftragnehmer. Er ist in der Organisation der Leistungserbringung und in der Einteilung der Zeit seiner Tätigkeit frei. Er wird sich jedoch insoweit, als das Projekt dies erforderlich macht, bei der Zusammenarbeit mit anderen am Projekt Beteiligten über die Tätigkeitszeit abstimmen und vereinbarte Termine einhalten.

(4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eingenommene Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) als freier Unternehmer ordnungsgemäß an das Finanzamt abzuführen sowie die vom Auftraggeber erhaltene Vergütung eigenständig und ordnungsgemäß zu versteuern.

(5) Im Falle des Einsatzes von Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmern sichert der Auftragnehmer zu, dass alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen (wie z.B. Arbeitsgenehmigung, Aufenthaltstitel) vorliegen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Rechtsfolgen frei, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Anforderung ergeben.

18. Softwarepflege nach Ablauf der Mängelhaftung

Auf Verlangen des Auftraggebers übernimmt der Auftragnehmer nach Ablauf der Mängelhaftung die Pflege der Software. Hierzu bedarf es dann einer gesonderten Vereinbarung. Für nicht vom Auftragnehmer geänderte Software entfällt diese Verpflichtung, es sei denn, der Auftragnehmer hat der Änderung zugestimmt. Das Verlangen ist dem Auftragnehmer rechtzeitig schriftlich – spätestens 3 Monate vor Ablauf der Mängelhaftung – mitzuteilen.

19. Einsatzverbote

(1) Der Auftraggeber weist den Auftragnehmer ausdrücklich darauf hin, dass Beamtenpensionären, die den Konzern Deutsche Telekom über eine Vorruhestandsregelung verlassen, eine weitere Tätigkeit für den Konzern Deutsche Telekom, sei es direkt oder indirekt, strikt untersagt ist. Dies gilt grundsätzlich auch für ehemalige Angestellte des Konzerns Deutsche Telekom für einen Zeitraum von 15 Monaten nach Ausscheiden aus dem Unternehmen, soweit sie im Zusammenhang mit der Beendigung des Anstellungsverhältnisses eine Abfindung erhalten haben. Falls für den konkreten Einzelfall nicht bereits im Vorfeld durch den Einkauf des Auftraggebers schriftlich eine entsprechende Ausnahme freigegeben wurde, besteht darüber hinaus ein generelles Einsatzverbot für aktuelle Mitarbeiter des Konzerns Deutsche Telekom.

(2) Vor diesem Hintergrund verpflichtet sich der Auftragnehmer, seinerseits sicherzustellen, dass bei seiner Leistungserbringung für den Auftraggeber keine der in Absatz 1 genannten Beamtenpensionäre oder Kräfte im Sinne von Absatz 1, Satz 3 als angestellte Mitarbeiter, im Rahmen eines Einsatzes als Leiharbeitnehmer, als unterbeauftragte Werk- oder Dienstleistungsunternehmer oder in sonstiger Weise eingesetzt und keine der in Absatz 1 genannten ehemaligen Angestellten als unterbeauftragte Werk- oder Dienstleistungsunternehmer eingesetzt oder als Leiharbeitnehmer an Einheiten des Konzerns Deutsche Telekom entliehen werden.

(3) Im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Ziffer 19 ist der Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt. Darüber hinaus bleibt dem Auftraggeber die Geltendmachung diesbezüglicher Schadensersatzansprüche ausdrücklich vorbehalten.

20. Rechnung, Zahlungsbedingungen, Steuern

(1) Die Rechnungsstellung erfolgt nach vollständiger Leistungserbringung.

(2) Rechnungen sind ausschließlich an die in der Bestellung ausgewiesene Rechnungsanschrift zu senden.

(3) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen nachprüfbar abzurechnen. Hierbei ist jede Bestellung separat zu fakturieren. Sammelrechnungen, die auf mehrere Bestellungen referenzieren, sind nicht zulässig. Rechnungspositionen müssen insbesondere mit den Bestellpositionen übereinstimmen. Abschlags- und Teilrechnungen sind grundsätzlich nicht zulässig. Ist ausnahmsweise einzelvertraglich eine Abschlags- oder Teilrechnung vereinbart, so sind Abschlags-, Teil-, Teilschluss- und Schlussrechnungen als solche zu bezeichnen, einzeln aufzuführen und fortlaufend zu nummerieren. In die Rechnung sind die auftraggebende Stelle, die Bestellnummer sowie die Empfangsstelle aufzunehmen. Im Fall von Dienstleistungen ist der Leistungsnachweis beizufügen. Die Rechnung muss außerdem den Anforderungen von § 14 UStG entsprechen. Entspricht die Rechnung nicht den genannten Voraussetzungen, behält sich der Auftraggeber vor, die Rechnung unbezahlt zur Ergänzung bzw. Berichtigung zurückzusenden. Die Zahlungsfrist beginnt in diesem Fall erst nach Eingang der ergänzten bzw. berichtigten Rechnung. Auch wenn der Auftraggeber von vorstehendem Vorbehalt keinen Gebrauch macht, hat er eine etwaige Zahlungsverzögerung nicht zu vertreten. Die Rechnung ist frühestens auf den Tag auszustellen, an dem die Leistung vertragsgemäß erbracht ist, und an die im Auftrag genannte Rechnungsanschrift zu senden.

(4) Änderungen und Ergänzungen des vertraglich vom Auftragnehmer geschuldeten Leistungsumfangswerden nur vergütet, wenn hierüber vor Ausführung dieser Leistung eine schriftliche Änderung des Auftrags seitens des Auftraggebers vorliegt.

(5) Die vereinbarten Preise sind Nettopreise. Hinzu kommen gegebenenfalls Umsatzsteuern in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

(6) Die Begleichung der Rechnung erfolgt nicht vor Erfüllung der Leistung. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem ersten Tag nach Eingang einer prüfbaren und den Anforderungen dieser Ziffer entsprechenden Rechnung, jedoch nicht vor Erfüllung/Abnahme der Leistung. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Beginn der Zahlungsfrist wird ein Skonto von 3% gewährt.

(7) Die vorbehaltlose Zahlung des Rechnungsbetrages durch den Auftraggeber beinhaltet keine Anerkennung der Leistung des Auftragnehmers als vertragsgemäß.

(8) Sofern das Gutschriftverfahren vereinbart ist, gilt abweichend von bzw. ergänzend zu den Bestimmungen dieser Ziffer folgendes:
Der Auftraggeber leistet Zahlungen, ohne dass der Auftragnehmer Rechnungen einreicht. Die Zahlungsfrist beginnt mit Abschluss der Dateneingabe durch den Auftraggeber, spätestens drei Arbeitstage nach Vorlage des Lieferscheins/Leistungsnachweises, jedoch nicht vor Erfüllung/Abnahme der Leistung.

Die Abrechnung der Leistung erfolgt auf der Grundlage des Lieferscheins/Leistungsnachweises. Der Auftragnehmer erhält von dem Auftraggeber als Nachweis für die vom Auftraggeber dv-mäßig erfassten Leistungen monatlich, jeweils zum dritten Arbeitstag des Folgemonats, eine Gutschriftenanzeige. In der Gutschriftenanzeige werden je Lieferschein/Leistungsnachweis die Leistungen nach Art und Menge, einschließlich der Nettopreise, der Umsatzsteuer sowie des Umsatzsteuersatzes und des Gesamtbetrags ausgewiesen.

(9) Im Falle von Dienstleistungen und von Werklieferungen, die in Deutschland der Umsatzsteuer unterliegen und die von ausländischen Auftragnehmern erbracht werden, geht die Steuerschuld auf den Auftraggeber über (§ 13b UStG). Der Auftragnehmer darf in den Rechnungen über diese Leistungen keine deutschen Umsatzsteuern ausweisen. Verbringt der Auftragnehmer bei der Erbringung der vorgenannten Leistungen Gegenstände aus einem Drittland nach Deutschland und entstehen in diesem Zusammenhang Einfuhrumsatzsteuern, gehen diese zu Lasten des Auftragnehmers.

(10) Der Auftraggeber ist berechtigt, gegebenenfalls anfallende Quellensteuern/Abzugssteuern vom zu zahlenden Preis einzubehalten und für Rechnung des Auftragnehmers an den Fiskus abzuführen, sofern keine gültige Freistellungsbescheinigung des Auftragnehmers vorliegt.

21. Haftung

(1) Die Parteien haften pro Schadensfall bis zu einem Betrag in Höhe von 150% der nach dem Vertrag zu zahlenden Gesamtvergütung ohne Umsatzsteuer, mindestens jedoch bis zu einem Betrag in Höhe von 3 Mio. Euro.

(2) Die Haftungsbeschränkung in Absatz 1 findet keine Anwendung bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Personenschäden, Übernahme einer Garantie sowie in Fällen, in denen dies gesetzlich zwingend vorgeschrieben oder vertraglich ausdrücklich so vorgesehen ist.

22. Abtretung von Forderungen

(1) Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber können nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der vertragsschließenden Stelle des Auftraggebers abgetreten werden. Ist das Geschäft für beide Seiten ein Handelsgeschäft gilt § 354a HGB.

(2) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag insgesamt oder einzeln jedem gem. Ziffer 1, Absatz 4 verbundenen Unternehmen zu übertragen. Einer Zustimmung des Auftragnehmers hierzu bedarf es nicht.

23 Aufrechnung

(1) Dem Auftragnehmer stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie auf Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit dem Auftraggeber herrühren.

(2) Der Auftragnehmer kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

24 Außenwirtschaft

(1) Der Auftragnehmer steht dafür ein, sämtliche im Zusammenhang mit einer Lieferung anzuwendenden Außenwirtschaftsvorschriften zu beachten und insbesondere alle exportrechtlich notwendigen Genehmigungen eigenverantwortlich und auf seine Kosten einzuholen.

(2) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber bei Warenlieferungen insbesondere die folgenden Informationen zu übermitteln:
a. Angabe der Statistischen Warennummern, übereinstimmend mit dem Harmonisierten System der World Customs Organization (WCO),
b. Angabe des Ursprungslandes der Waren (ggf. in Übereinstimmung mit den Präferenz-Abkommen der EU), sowie
c. alle für eine Sendung relevanten Außenhandelsinformationen und Belege (Warengewicht, Zollnummer, Ust-ID).

Die Übermittlung der unter a) und b) definierten Informationen erfolgt entweder als separate Information vorab vor einer Lieferung oder aber spätestens als Vermerk auf den Rechnungen des Auftragnehmers.

(3) Falls der Auftragnehmer Waren mit US-amerikanischem Ursprung oder Waren mit überwiegend US-amerikanischem

Ursprung liefert, verpflichtet er sich zur Mitteilung der „Export Classification Number“ (ECCN), und der ggf. anzuwendenden „license regulations“ oder „licence exemptions“ in Übereinstimmung mit dem US-Re-Export-Recht.

(4) Soweit der Auftragnehmer die Leistungen ganz oder teilweise von Dritten bezogen hat, garantiert er, sie aus sicheren Quellen bezogen zu haben, die unter Beachtung und Einhaltung exportrechtlicher Vorschriften des Herstellungslandes/Versendungslandes exportiert, importiert oder erbracht worden sind.

25. Schlussbestimmungen

(1) Erfüllungsort ist der von dem Auftraggeber benannte Bestimmungsort für die Leistung.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Normen, die auf andere Rechtsordnungen verweisen.

(3) Gerichtsstand ist der Ort des Geschäftssitzes des Auftraggebers. Dem Auftraggeber steht es jedoch frei, stattdessen auch das für den Geschäftssitz des Auftragnehmers zuständige Gericht anzurufen.

(4) Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen wirksam. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.